

BVSK-RECHT AKTUELL – 2019 / KW 18

- **Versicherungsfall und Beweislast in der Vollkaskoversicherung**

OLG Braunschweig, Urteil vom 11.02.2019, AZ: 11 U 74/17

Die klagende Partei nimmt hier die Beklagte aus einer Vollkaskoversicherung in Anspruch. Es ging in dem Verfahren um die Behauptung des klägerischen Versicherungsnehmers, dass er sein Fahrzeug mit laufendem Motor vor der Toreinfahrt eines Hauses abgestellt habe, ausgestiegen sei und den rechten Flügel des Tores geöffnet habe. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels, Berücksichtigung eines 20 %igen Aufschlags, weitere Kosten für Nebenleistungen bestätigt**

LG Stuttgart, Urteil vom 12.03.2019, AZ: 21 O 283/18

Erstinstanzlich beschäftigte sich das LG Stuttgart mit einer Klage auf ausstehende Mietwagenkosten aus mehreren Vermietungen. Wie so häufig ging es um die Frage, welcher Tarif als erforderlich angesehen werden kann. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Erstattungsfähigkeit eines Nachtragsgutachtens bei Farbunterschied an der Karosserie nach der Reparatur**

AG Siegburg, Urteil vom 08.04.2016, AZ: 120 C 61/15

Im vorliegenden Fall streiten die Parteien um die Erstattung der Lackierkosten. Nach der Reparatur des verunfallten Fahrzeugs zeigte sich an ausgetauschten Teilen ein Farbunterschied im Vergleich zum Rest der Karosserie. Die Geschädigte nimmt vorliegend die Haftpflichtversicherung des unstreitig alleinigen Unfallverursachers in Anspruch und behauptet, dass Kosten für das Nachtragsgutachten und Nachlackierung zu ersetzen bzw. notwendig gewesen seien. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Zur Erstattungsfähigkeit einzelner Schadenpositionen (Nutzungsausfall, Tankfüllung u.a.)**

AG Suhl, Urteil vom 09.01.2019, AZ: 1 C 194/18

Die Parteien streiten um die Zahlung weiteren Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall, für den der beklagte Haftpflichtversicherer unstreitig voll einstandspflichtig ist. Im Streit stehen dabei insbesondere die Zahlung von Nutzungsausfallentschädigung, Fahrtkosten für die Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges und die Kosten für eine Tankfüllung. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **Versicherungsfall und Beweislast in der Vollkaskoversicherung**
OLG Braunschweig, Urteil vom 11.02.2019, AZ: 11 U 74/17

Hintergrund

Die klagende Partei nimmt hier die Beklagte aus einer Vollkaskoversicherung in Anspruch. Es ging in dem Verfahren um die Behauptung des klägerischen Versicherungsnehmers, dass er sein Fahrzeug mit laufendem Motor vor der Toreinfahrt eines Hauses abgestellt habe, ausgestiegen sei und den rechten Flügel des Tores geöffnet habe. Nachdem er sah, dass sich das Fahrzeug in Bewegung gesetzt hatte, sei er nach seinen Angaben zu dem Fahrzeug hingelaufen, habe sich hineingesetzt, sei im Anschluss hieran von der Bremse abgerutscht und auf das Gaspedal gekommen, woraufhin das Fahrzeug nach vorne geschossen sei, den linken Torflügel durchbrochen und zwei Stützpfeiler beschädigt habe.

Der Kläger forderte von der beklagten Kaskoversicherung Reparaturkosten an seinem Fahrzeug in Höhe von über 5.000,00 €.

Die beklagte Vollkaskoversicherung bestreitet, dass es zu dem geschilderten Schadenereignis gekommen sei. Sie untermauert dies mit der Behauptung, dass der Kläger gegenüber dem Parteigutachter angegeben habe, dass er mit den Vorderrädern wahrscheinlich auf dem Bordstein stehend angehalten und den Wahlhebel wahrscheinlich auf „D“ gestellt habe. Laut der beklagten Versicherung wäre es dem Kläger hierbei nicht möglich gewesen, aus dem Fahrzeug auszusteigen.

Wegen offensichtlich falscher Angaben – dies auch vorsätzlich – habe der Kläger arglistig gegen seine Obliegenheiten verstoßen und es seien keine Versicherungsleistungen zu erbringen.

Das erstinstanzliche Landgericht wies die Klage ab bzw. beließ es bei einem klageabweisenden Versäumnisurteil gegen den Kläger. Es hielt die Unfallschilderung des Klägers tatsächlich und technisch für nicht plausibel und nicht in sich stimmig, sodass bereits ein substantiiertes Sachvortrag fehlt. Es sei daher der entsprechend notwendige Vollbeweis nicht erbracht worden.

Der Kläger moniert, dass das vorinstanzliche Gericht dem Beweisangebot „unfallanalytisches Rekonstruktionsgutachten“ keine Beachtung geschenkt habe und dieses nicht eingeholt habe. Ein solches Gutachten hätte laut dem Kläger ergeben, dass der klägerische Unfallhergang nicht nur nachvollziehbar, sondern den Tatsachen und tatsächlichen Geschehensabläufen entspricht.

Aussage

Das OLG Braunschweig geht demgegenüber davon aus, dass nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ein Versicherungsfall eingetreten sei und spricht dem Kläger seine überwiegend geltend gemachten Versicherungsansprüche zu. Es kommt auch zu keiner Kürzung der Leistungen wegen einer etwaigen grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens, weiterhin auch nicht zu einer vorsätzlichen Herbeiführung des Versicherungsfalls. Auszugsweise führt das OLG Braunschweig wörtlich aus:

„b.) Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist auch der Versicherungsfall eingetreten.

Gem. A.2.1.1 i. V. m. A. 2.3.2 der hier vereinbarten AKB 2014 ist das versicherte Fahrzeug bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs infolge eines Unfalls versichert. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Der Versicherungsnehmer trägt die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines Unfalls (vgl. Stadler, in: Stiefel/Maier, Kraftfahrtversicherung, 19. A., AKB A.2, Rn. 375). Er hat dabei grundsätzlich für den Nachweis eines Unfalls den Vollbeweis zu

erbringen, ohne dass ihm Beweiserleichterungen zugutekämen (vgl. OLG Köln, Urteil vom 28.06.2016 – I-9 U 4/16 -, juris). Der Versicherungsnehmer muss jedoch nicht auch die Unfreiwilligkeit des Schadensereignisses beweisen (vgl. Stadler, a. a. O.). Kann der Sachverhalt im Einzelnen nicht aufgeklärt werden, steht jedoch fest, dass die Schäden nach Art und Beschaffenheit nur auf einem Unfall i. S. der AKB beruhen können, so reicht diese Feststellung aus, um die Einstandspflicht des Versicherers zu begründen (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 17.11.2016 – Urteil vom 17.11.2016 -, juris Rn. 22; OLG Koblenz, Urteil vom 06.12.2013 – 10 U 255/13 -, juris; OLG Karlsruhe, Urteil vom 16.03.2006 – 12 U 292/05 -, juris Rn. 12). Dies gilt letztlich auch dann, wenn sich der Versicherungsfall, so wie er geschildert wurde, nicht ereignet haben kann (vgl. OLG Stuttgart, a. a. O.; OLG Karlsruhe, a. a. O.). Die Klage ist dagegen in Ermangelung eines Versicherungsfalls abzuweisen, wenn feststeht, dass der behauptete Unfall, aus dem Ansprüche gegen den Versicherer hergeleitet werden, an der angegebenen Unfallstelle und unter den angegebenen Bedingungen nicht stattgefunden haben kann, sondern nur anderswo und unter anderen Bedingungen (vgl. OLG Stuttgart, a. a. O.; OLG Karlsruhe, a. a. O.). Denn in einer solchen Konstellation ist der an einem anderen Ort und unter anderen Bedingungen verursachte Unfall nicht Gegenstand des mit der Klage geltend gemachten Anspruchs im prozessualen Sinne und damit auch nicht Gegenstand des betreffenden Rechtsstreits (vgl. OLG Karlsruhe, a. a. O.).

Im vorliegenden Fall hat der Kläger bewiesen, dass das Fahrzeug durch einen Unfall im vorgenannten Sinne am 19.03.2015 in der Toreinfahrt des Hauses des Zeugen Z. in G. beschädigt worden ist.

...

Der Sachverständige G. hat im Rahmen einer Kompatibilitätsanalyse die Spuren am Fahrzeug und an bzw. in der Toreinfahrt miteinander verglichen und ist in seinem mündlich erstatteten Gutachten zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Reihe an Schäden zweifelsfrei dem Kollisionsgeschehen zuzuordnen ist. Soweit der Sachverständige bei streifenartigen Spuren im Bereich des Schweinwerfers und einer Deformation im hinteren rechten Bereich nicht mit 100prozentiger Sicherheit sagen konnte, ob diese Spuren auf den ausgebrochenen Holzbalken zurückzuführen sind, hat der Sachverständige deutlich gemacht, dass es durchaus vorstellbar ist, dass die Spuren auf den Unfall zurückzuführen sind, aber dies von der Reaktion des Holzbalkens im Einzelfall abhängen würde, weil man auch bei einem Nachstellen des Unfalls nicht im Einzelfall prognostizieren könne, wann ein solcher Balken ausbreche und wie er sich im Einzelnen in seiner Bewegung verhalte.

Soweit blaugrüne Spuren am Stoßfänger nicht sicher zugeordnet werden konnten, hat der Sachverständige erläutert, dass diese der Farbe des Tores ähneln und diese plausibel wären, soweit es doch zu einer Kollision mit dem rechten Torflügel gekommen sein sollte, was voraussetzen würde, dass dieser nicht richtig eingerastet gewesen wäre.

Der Sachverständige hat weiter das Ergebnis der von ihm durchgeführten Plausibilitätskontrolle geschildert und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass, wenn man die von dem Kläger im Ortstermin benannte Position bzw. die von ihm als Sachverständigen ermittelte Position nehme, auch der weitere Unfallhergang mit den vorgefundenen Spuren plausibel sei. Bei einem der Versuchsabläufe habe sich das Fahrzeug, das mit dem Hebel auf „N“ abgestellt worden sei, selbständig in Bewegung gesetzt. Dagegen sei nicht vorstellbar, dass man wieder ins Auto einsteige, wenn das Fahrzeug mit den Rädern auf dem Bordstein stehe.

Die Feststellungen des Sachverständigen, die dieser anhand zahlreicher Fotos und Filmaufnahmen veranschaulicht hat, sind für den Senat nachvollziehbar und überzeugend.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist der Senat daher der Überzeugung, dass der Kläger das Fahrzeug nicht auf dem Bordstein, sondern in der von dem Sachverständigen G. ermittelten Entfernung mit der Hebelstellung „N“ abgestellt, das rollende Fahrzeug beim Wiedereinstieg unabsichtlich beschleunigt und dabei die Toreinfahrt sowie das Fahrzeug beschädigt hat. Soweit einzelne Spuren von dem Sachverständigen nicht mit letzter Sicherheit dem Unfallgeschehen zugeordnet werden konnten, ändert dies nichts an dieser Bewertung.

Denn solche Unsicherheiten sind bei einer nachträglichen Unfallrekonstruktion aus den von dem Sachverständigen aufgezeigten Gründen nicht immer zu vermeiden, ohne dass dies dazu führen würde, dass die Angaben des Klägers zum Kerngeschehen unglaubhaft werden würden.

Es hat sich demnach ein Unfall i. S. der hier vereinbarten Versicherungsbedingungen ereignet, der zur Beschädigung des versicherten Fahrzeugs geführt hat, so dass der Versicherungsfall eingetreten ist.

c.) Der Kläger hat den Versicherungsfall auch nicht vorsätzlich herbeigeführt, so dass auch der Versicherungsschutz nicht gem. A.2.16.1 AKB 2014 entfallen ist.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist davon auszugehen, dass der Kläger versehentlich das Gaspedal betätigt und den Wagen beschleunigt hat, als er versuchte, sein ins Rollen gekommenes Automatikfahrzeug anzuhalten. Es wird insoweit auf die vorstehenden Ausführungen Bezug genommen.

Eine Kürzung der Leistung wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens ist gem. A. 2.16.1 AKB 2014 bei dem zwischen den Parteien vereinbarten Tarif nur bei einer Entwendung des Fahrzeugs oder der Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel vorgesehen.

Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger unter dem Einfluss alkoholischer Getränke o. ä. bei Verursachung des Unfalls gestanden haben könnte, sind von der Beklagten jedoch nicht vorgetragen worden oder sonst ersichtlich. Vielmehr hat der Zeuge Z. bekundet, dass der Kläger einen ganz normalen Eindruck gemacht und er auch keinen Alkohol gerochen habe.

...

e.) Aufgrund des Eintritts des Versicherungsfalls kann der Kläger von der Beklagten die Zahlung eines Betrages in Höhe von 4.935,58 EUR verlangen.

Gem. 2.7.1. a) AKB 2014 zahlt der Versicherer, wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts, soweit nicht eine Sorglos-Kasko abgeschlossen ist, wenn der Versicherungsnehmer dies durch eine Rechnung nachweist. Der Wiederbeschaffungswert ist gem. 2.6.8 AKB 2014 der Preis, den der Versicherungsnehmer für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen muss. Im Rahmen der hier vereinbarten Sorglos-Kasko besteht insoweit die Einschränkung, dass der Versicherer lediglich 85% der erforderlichen und ersatzfähigen Reparaturkosten zahlt, wenn der Versicherungsnehmer den Pkw nicht in einer der Partnerwerkstätte des Versicherers reparieren lässt. Diese Regelung ist als vertragliche Entschädigungsvoraussetzung einzuordnen (vgl. Schreier VersR 2016, 1347, 1350), so dass der Versicherungsnehmer insoweit darlegungs- und beweispflichtig ist. Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlt der Versicherer die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (vgl. A.2.7.1 b AKB 2014). Gem. A. 2.9 AKB 2015 erstattet der Versicherer die Mehrwertsteuer nur, wenn und soweit diese für den Versicherungsnehmer bei der von ihm gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen und nachgewiesen ist.

Hier beträgt der Brutto-Wiederbeschaffungswert ausweislich des von der Beklagten eingeholten D.-Gutachtens 6.500,- EUR und der Kläger hat durch Vorlage der Reparaturrechnung der P. GmbH vom 04.05.2015 (Anlage K 2) nachgewiesen, dass das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert worden ist.

Es handelt sich bei der P. GmbH auch unstreitig um eine Partnerwerkstatt der Beklagten, so dass der Kläger die vollen Reparaturkosten ersetzt verlangen kann.

Soweit die Beklagte geltend macht, dass entgegen der vorgelegten Rechnung das Fahrzeug nicht vollständig – wie dort angegeben – repariert worden sei, ist darin die Geltendmachung

einer Obliegenheitsverletzung zu sehen (vgl. OLG Stuttgart – Beschluss vom 27.04.2010 – 7 U 46/10 -, juris), für die die Beklagte als Versicherer beweispflichtig ist.

Diesen Beweis hat die Beklagte jedoch nicht geführt. Vielmehr ist nach der Vernehmung des Zeugen P. davon auszugehen, dass das Fahrzeug vollständig repariert worden ist. Der Zeuge P. hat angegeben, dass sie das Fahrzeug repariert hätten und die Unterschiede zwischen den in Rechnung gestellten Reparaturkosten und den im D.-Gutachten aufgeführten Reparaturkosten darauf zurückzuführen seien, dass bei der Reparatur festgestellt worden sei, dass ein Reifen doch nicht beschädigt worden sei und man verschiedene Kleinteile habe wiederverwenden können.“

Praxis

Dieses sehr ausführliche Urteil macht wieder einmal deutlich, dass bei der Darstellung eines Vollkaskoversicherungssachverhalts sehr sorgfältige und vollständige Angaben gemacht werden müssen, die auch jederzeit am besten unter Zeugenbeweis zu stellen sind.

- **Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels, Berücksichtigung eines 20 %igen Aufschlags, weitere Kosten für Nebenleistungen bestätigt**

LG Stuttgart, Urteil vom 12.03.2019, AZ: 21 O 283/18

Hintergrund

Erstinstanzlich beschäftigte sich das LG Stuttgart mit einer Klage auf ausstehende Mietwagenkosten aus mehreren Vermietungen. Wie so häufig ging es um die Frage, welcher Tarif als erforderlich angesehen werden kann.

Das Gericht sprach die jeweils in Streit stehenden restlichen Mietwagenkosten vollumfänglich zu.

Aussage

Das LG Stuttgart setzte sich insbesondere mit der Frage auseinander, welcher Schätzgrundlage der Vorzug zu geben ist – ob also der Schwacke-Automietpreisspiegel oder Fraunhofer-Marktpreisspiegel zur Schadensschätzung herangezogen werden sollte.

Das LG Stuttgart entschied sich klar für den Schwacke-Automietpreisspiegel und stellte hierzu fest, dass der Verweis auf den Fraunhofer-Marktpreisspiegel und dessen Beispielwerte nicht belege, dass die Werte des Schwacke-Automietpreisspiegels fehlerhaft wären. Hieraus werde nur deutlich, dass Fraunhofer methodisch anders ermittle.

Außerdem sei ein unfallbedingter Aufschlag auf den anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels ermittelten Normaltarif vorzunehmen, da in sämtlichen Anmietfällen unfallbedingte Zusatzleistungen erbracht wurden. Als Aufschlag auf den Normaltarif sah das LG Stuttgart einen solchen in Höhe von 20 % als gerechtfertigt an.

Auch seien Kosten für Nebenleistungen wie den Zusatzfahrer, wintertaugliche Bereifung, Navi und Anhängerkupplung erstattbar. Nachdem die Geschädigten jeweils klassenniedrigere Fahrzeuge angemietet hatten, entfiel ein Abzug für Eigensparnis.

Praxis

Das LG Stuttgart schätzt erforderliche Mietwagenkosten anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels. Diesbezüglich wurden schon mehrere Urteile kommentiert und auf die Rechtsprechungsänderung zurück zu Schwacke hingewiesen.

Das LG Stuttgart erwähnt die abweichende Methodik des Fraunhofer-IAO zur Ermittlung der erforderlichen Mietwagenkosten und hält diese für nicht überzeugend. Mit anderen Worten spiegelt der Fraunhofer-Marktpreisspiegel nicht diejenigen Tarife wieder, welche dem Geschädigten in seiner konkreten Situation nach einem Verkehrsunfall regional zur Verfügung stehen.

Das LG Stuttgart erkennt auch die unfallbedingten Besonderheiten einer Anmietung und spricht vor diesem Hintergrund zu Recht einen Aufschlag in Höhe von 20 % zu, welcher als angemessen erachtet wird.

Zahlreiche Gerichte – insbesondere auch oberinstanzliche Gerichte – kehren derzeit wieder zum Schwacke-Automietpreisspiegel als Schätzgrundlage zurück und nehmen insbesondere von einer alleinigen Schätzung anhand des Fraunhofer-Marktpreisspiegels Abstand (so zuletzt OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.03.2019, AZ: 1 U 74/18, Schätzung nach „Fracke“).

- **Erstattungsfähigkeit eines Nachtragsgutachtens bei Farbunterschied an der Karosserie nach der Reparatur**

AG Siegburg, Urteil vom 08.04.2016, AZ: 120 C 61/15

Hintergrund

Im vorliegenden Fall streiten die Parteien um die Erstattung der Lackierkosten. Nach der Reparatur des verunfallten Fahrzeugs zeigte sich an ausgetauschten Teilen ein Farbunterschied im Vergleich zum Rest der Karosserie. Die Geschädigte nimmt vorliegend die Haftpflichtversicherung des unstreitig alleinigen Unfallverursachers in Anspruch und behauptet, dass Kosten für das Nachtragsgutachten und Nachlackierung zu ersetzen bzw. notwendig gewesen seien.

Darüber hinaus begehrt die Klägerin für den Zeitraum von neun Tagen, die sich das Fahrzeug in der Werkstatt befand, Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 35,00 € pro Tag.

Aussage

Nach Ansicht des Gerichts ist die Klage zulässig und vollumfänglich begründet. Die Beklagte hat die Kosten für das zweite Sachverständigen Gutachten, Lackierkosten sowie die Nutzungsausfallentschädigung in beantragter Höhe zu zahlen.

Der Einwand der Beklagten, der Farbunterschied zwischen Stoßfänger und den Kotflügeln bestand bereits vor dem ersten Gutachten und sei ordnungsgemäß instand gesetzt worden, greift vorliegend nicht. Nicht zuletzt wegen glaubhafter Zeugenaussagen, die bestätigten, dass im Zeitpunkt des ersten Gutachtens keine farbliche Abweichung zwischen den Teilen bestand, urteilt das Gericht gegen die Beklagte.

Eben zu dieser Beweissicherung durfte die Klägerin auch davon ausgehen, ein zweites Gutachten anfertigen zu lassen.

„Gemäß § 249 Abs. 2 BGB kann der Geschädigte vom Schädiger als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen. (vgl. BGHZ 115, 364, 369; 160, 377; 162, 161, 165)

...

Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs.2 S.1 BGB widersprechen wenn der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zum ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss.“

Durch die Beauftragung der Werkstatt mit den nachträglichen Lackierarbeiten sei dem Geschädigten kein Schaden entstanden. Er hätte sie ohnehin veranlassen müssen. Die erste, fehlerhafte Reparatur des Fahrzeugs darf außerdem nicht zulasten der Klägerin gehen. Die vom Geschädigten zur Schadenbeseitigung beauftragten Drittunternehmer sind regelmäßig nicht seine Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB im Verhältnis zum Schädiger, da Letzterer das Werkstatttrisiko trägt und sich die Ersatzpflicht auf diejenigen Kosten erstreckt, die ohne Schuld des Geschädigten – etwa durch unsachgemäße Maßnahmen der von ihm beauftragten Werkstatt – verursacht worden sind.

„Das Werkstatttrisiko geht insofern zulasten des Schädigers. Es besteht kein Grund, dem Schädiger das Risiko abzunehmen.“

Praxis

Auch die Nachbesserung der ersten fehlgeschlagenen Reparatur und deren Erkennung durch einen Sachverständigen hat der Schädiger zu tragen. Das AG Siegburg sieht das Werkstattisiko auch in diesem Fall beim Schädiger, da andere Ansichten den Geschädigten ungerechtfertigt benachteiligen würden.

- **Zur Erstattungsfähigkeit einzelner Schadenpositionen (Nutzungsausfall, Tankfüllung u.a.)**

AG Suhl, Urteil vom 09.01.2019, AZ: 1 C 194/18

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Zahlung weiteren Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall, für den der beklagte Haftpflichtversicherer unstreitig voll einstandspflichtig ist. Im Streit stehen dabei insbesondere die Zahlung von Nutzungsausfallentschädigung, Fahrtkosten für die Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges und die Kosten für eine Tankfüllung.

Aussage

Nach Ansicht des AG Suhl ist die Klage vollumfänglich begründet. Der Kläger kann für die gesamte Dauer der Suche nach einer Ersatzbeschaffung Nutzungsausfallersatz verlangen. Er hat insbesondere schlüssig dargelegt, wie sich seine Suche nach einem Ersatzfahrzeug gestaltet hat, weshalb sie zunächst erfolgreich war und wie und wo er schlussendlich am 20.01.2018 den Ersatzwagen abgeholt hat.

Ein pauschales Bestreiten der Beklagten genügt dabei auch nicht, sie hätte vielmehr konkret vortragen müssen, dass und wo der Geschädigte tatsächlich zu einem früheren Zeitpunkt ein entsprechendes Ersatzfahrzeug hätte erhalten können.

Der Kläger hätte mithin einen Anspruch auf Zahlung von Nutzungsausfallentschädigung bis zum 20.01.2018, er macht den Anspruch jedoch nur bis zum 03.01.2018 geltend, sodass er einen Anspruch auf Zahlung weiterer 301,00 € hat.

Weitergehend kann er die Fahrtkosten für die Anfahrt zu den Besichtigungen der infrage kommenden Fahrzeuge geltend machen, dabei ist eine pauschale Vergütung mit 0,30 €/km angemessen. Das Gericht führt hierzu aus:

„Der Geschädigte hat natürlich das Recht, sich infrage kommende Fahrzeuge zunächst einmal anzuschauen und zu besichtigen. Das Risiko, dass diese Fahrzeuge nicht den Anforderungen und dem Geschmack des Klägers entsprechen, trägt der Schädiger, der ja schließlich durch den Verkehrsunfall auch die Ursache dafür gesetzt hat, dass der Geschädigte sich überhaupt nach einem anderen neuen Fahrzeug umschauchen muss.“

Der Kläger hat darüber hinaus auch Anspruch auf Bezahlung der Tankfüllung in Höhe von 77,94 €. Mit dem verunfallten Fahrzeug wurde nach der letzten Betankung lediglich eine sehr kurze Strecke zurückgelegt, die schließlich auch die Unfallfahrt war. Den Umstand der Betankung hat der Kläger durch Vorlage der Tankquittung nachgewiesen.

Praxis

Besichtigt der Geschädigte im Rahmen der Suche nach einer Ersatzbeschaffung mehrere Fahrzeuge, so kann er die Fahrtkosten zu den Besichtigungsterminen ersetzt verlangen. Zudem kann er Nutzungsausfallentschädigung für die Dauer der Suche nach einem Ersatzfahrzeug verlangen.